

# Völkerrechtliche Betrachtung zum Ukraine-Krieg - der Weg zum Frieden

**Kurzfassung:** Das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes kulminiert erst dann in ein Sezessionsrecht, wenn die Selbstbestimmung vom Mutterland allzu arg verweigert wird. Ein oft genannter Präzedenzfall ist die Sezession des Kosovo. Nicht anerkannte De-facto-Staaten bzw. sog. Stabilisierte De-facto-Regimes sind von einem auf Gewohnheit beruhenden völkerrechtlichen Gewaltverbot geschützt. Das Selbstverteidigungsrecht ist naturgegeben und nicht an eine Mitgliedschaft in der UNO gebunden. Strittig ist, nach welcher Zeit eine sich vom Mutterland abtrennende quasistaatliche Entität eigene Völkerrechtssubjektivität erlangt. Maßnahmen der Selbstverteidigung sind nur im Rahmen des Prinzips der Verhältnismäßigkeit der Mittel zulässig. Inwieweit die ukrainische Drohung mit Atomwaffen ein höheres Maß an Gegenwehr rechtfertigt, habe ich der mir derzeit vorliegenden völkerrechtlichen Fachliteratur nicht entnehmen können. Aus ethischer Sicht kann die Atomwaffendrohung indes nicht unberücksichtigt bleiben. Vor diesem Hintergrund kann die russische Anerkennung der Donbass-Republiken und das russische Eintreten zu ihrer Verteidigung nicht eindeutig als völkerrechtswidrig klassifiziert werden. Statt der Ukraine Waffen zu liefern, muss sie mit allem Nachdruck klipp und klar darüber aufgeklärt werden, dass sie den Verbleib der Donbass-Republiken in der Ukraine verspielt hat mit ihrer jahrelangen Weigerung, der russischen Minderheit das völkerrechtlich und zudem per Minsk-2-Abkommen zustehende Selbstbestimmungsrecht zu gewähren.

## 1. Der völkerrechtliche Status der Donbass-Republiken Donezk und Lugansk vor dem russischen Eingreifen in den Krieg

Die Donbass-Republiken können als ein stabilisiertes "De-facto-Regime" gewertet werden und stehen dann völkerrechtlich "unter dem Schutz des gewohnheitsrechtlich geltenden Gewaltverbots" <sup>i</sup>. Dem gegen Kiew geltenden Gewaltverbot wird ein für die Republiken geltendes Recht auf Selbstverteidigung gegenüberstehen.

Von einem stabilisierten De-facto-Regime kann man erst reden, wenn es "über längere Zeit hinweg die effektive Herrschaftsgewalt auszuüben" <sup>ii</sup> vermochte. Was "längere Zeit" genau bedeutet, ist strittig. Russischerseits wird regelmäßig die Sezession des Kosovo von Serbien/Restjugoslawien als Präzedenzfall angeführt. Die Eigenstaatlichkeit des Kosovo wurde 2008 erklärt, etwa neun Jahre nach der mit einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg einiger NATO-Staaten auf Serbien herbeigeführten faktischen Loslösung des Kosovo. Diese Sezession wurde vom IGH als völkerrechtskonform gewertet. Wenn nach neun Jahren de-facto-Eigenstaatlichkeit ein "Anspruch" auf förmliche Staatlichkeit besteht, sollte der minderwertige Status des De-facto-Regimes bereits deutlich früher erreicht sein. Für die Donbass-Republiken sollte er m.E. jetzt - acht Jahre nach der faktischen Loslösung von der Ukraine - durchaus bestehen.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist mehrfach kodifiziert, etwa in der UN-Charta (Artikel 1). Es umfasst zunächst allerdings kein Recht auf Sezession, solange die "Existenz des Volkes bzw. der Volksgruppe, ihre wirtschaftliche Sicherung und die Erhaltung ihrer Sprache und Kultur" innerhalb eines Vielvölkerstaates gewährleistet sind, etwa per "Autonomie oder Selbstregierung im Rahmen eines Föderalismus oder Regionalismus". Allerdings ist das "Recht auf Sezession eine Konsequenz der Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts" <sup>iii</sup>.

Der russischen Minderheit der Ukraine im Donbass wird seit 2014 in vielfältiger Weise das Recht auf Selbstbestimmung vorenthalten. Russisch zu sprechen ist mancherorts verboten, russischsprachige Printmedien werden rechtlich diskriminiert, um ihre Wirtschaftlichkeit zu untergraben <sup>iv</sup>. Die Minsker Abkommen, die der Donbassbevölkerung eine Art Autonomiestatus zusicherten, werden von der Kiewer Seite weitgehend ignoriert. Das zweite Minsker Abkommen sieht in Punkt 9. z.B. die Übergabe der Kontrolle der Grenze zu Russland an die Ukraine erst *nach* der Autonomieregulierung für den Donbass vor (wörtl: "provided that paragraph 11 has been

implemented in consultation with and upon agreement by representatives of certain areas of the Donetsk and Luhansk regions" <sup>v</sup>, in Punkt 11. geht es um die Autonomieregelung bzw. "decentralization"). Kiew besteht dagegen auf die umgekehrte Reihenfolge. 2019 einigte man sich auf den Kompromiss der Steinmeier-Formel. Auch der wurde allerdings von Kiew sofort durch nachgeschobene "neue Bedingungen" entwertet <sup>vi</sup>. Von westlicher Seite wurde Kiew darin unterstützt, die Umsetzung von Minsk 2 zu verweigern. Merkel hat z.B. August 2021 erklärt, die von Minsk 2 geforderten Verhandlungen zwischen Kiew und den Donbass-Republiken würden von Kiew "richtigerweise" <sup>vii</sup> abgelehnt. Russland hat Ende letzten Jahres diplomatische Noten aus Berlin und Paris veröffentlicht, wo die beiden westlichen Staaten ebenfalls den von Minsk2 vorgesehenen direkten Dialog zwischen Kiew, Donezk und Lugansk ablehnen.

## **2. Androhung und Ausübung von kriegerischer Gewalt durch Kiew gegen die Donbass-Republiken vor dem russischen Eingreifen in den Krieg**

Neben unkontrollierten russophoben Pogromen (u.a. 2.5.2014 in Odessa und 9.5.2014 in Mariupol) waren es vor allem der von Kiew (Jazenjuk und später Poroschenko) 2014 befohlene Angriff bzw. die Intensivierung des Angriffs auf die Aufständischen im Donbass, die dort für massives Blutvergießen sorgten. Im Osten der Ukraine war man mit dem Maidan-Putsch gegen die demokratisch gewählte Regierung Janukowitsch und insbesondere mit der Verdrängung der russischen Sprache aus den Amtsstuben nicht einverstanden. Die Opferbilanz der letzten Jahre sagt, dass 75 bis 80 % der zivilen Opfer des Konfliktes auf der Ostseite zu beklagen sind <sup>viii</sup>. Das weist die Kiewer Seite des Konflikts als die aggressivere aus. Februar 2021 bot die Ukraine der NATO an, den Luftraum über der Krim zu nutzen (d.h. die direkte militärische Konfrontation mit Russland zu suchen). März 2021 schrieb die Ukraine die Möglichkeit einer militärischen Lösung des Donbass-Konfliktes in ihre Militärdoktrin <sup>ix</sup>. April 2021 erklärt Selenski, die Aufnahme der Ukraine in die Nato "sei der einzige Weg, um den Krieg im Donbass zu beenden". Ebenfalls im April 2021 drohte der ukrainische Botschafter in Deutschland mit atomarer Aufrüstung der Ukraine. In seiner Neujahrsansprache Ende 2021 erklärte Selenskij, dass noch im Laufe des Jahres 2022 ukrainische Soldaten im Donbass und auf der Krim stehen werden <sup>x</sup>. Februar 2022 erklärte Großbritannien, dass die östlich an den Donbass angrenzenden russischen Regionen Rostow und Woronesch nicht zu Russland gehören würden <sup>xi</sup>. Da die beiden Regionen vor über 100 Jahren kurzzeitig zur Ukraine gehört hatten, stellt sich die Frage, ob sich hinter der britischen Äußerung nur ein Irrtum oder eine bewusste Provokation verbirgt. Am 15.2.2022 orderte die Ukraine bei der NATO 30.000 Dosimeter (passend zu dieser atomaren Drohung hatte Biden den russischen Einmarsch in die Ukraine für den 16.2. vorhergesagt). Am 19.2.2022 drohte Selenskij auf der Münchner Sicherheitskonferenz mit der Aufkündigung des Budapester Memorandums, also mit Atomwaffen <sup>xii</sup> (passend zu dieser atomaren Drohung hatte Bidens Sicherheitsberater Sullivan den russischen Einmarsch in die Ukraine für den 20.2. vorhergesagt). Russland reagierte zunächst nur mit einer Anerkennung der Donbass-Republiken. Kurzzeitig sorgte das tatsächlich für Ruhe an der Donbass-Front <sup>xiii</sup>. Schnell nahm der Beschuss aus der Ukraine auf die Donbassrepubliken aber wieder sehr zu.

## **3. Die Ethik hinter dem russischen Eingreifen in den Krieg**

Eine utilitaristische Ethik muss die Folgen eines Handelns mit den Folgen eines Nichthandelns vergleichen und die weniger belastende Variante wählen.

Solange die Ukraine nur mit konventionellen Waffen gegen Russland drohte (ja, die Ukraine sieht sich seit 2014 im Krieg mit Russland und weniger im Bürgerkrieg mit seiner russischen Minderheit im Donbass!), glaubte Russland, derartige Angriffe hinreichend sicher abwehren zu können. So setzte die Ukraine bereits Frühjahr letzten Jahres zu einer Provokation gegen den Donbass an, konnte von Russland aber mit funkelektronischen Mitteln gestoppt werden <sup>xiv</sup>. Eine keinerlei

Schaden anrichtende Maßnahme hat großen Schaden abgewehrt. Das ist aus utilitaristischer Sicht gerechtfertigt.

Sollte indes die Ukraine einen Angriff mit Atomwaffen auf den Donbass oder Russland vornehmen wollen, kann man nicht mehr so einfach davon ausgehen, dass Russland den wieder apriori wird abwehren können. Selbst wenn russische Geheimdienste vorab von entsprechenden ukrainischen Plänen erfahren sollten, ist eine Gegenmaßnahme nie 100%ig sicher. Die geringe Wahrscheinlichkeit, dass die Ukraine ihre Atombombe über russisch bewohntem Gebiet zünden kann/will, muss mit der sehr hohen wahrscheinlichen Opferzahl eines Atomangriffs multipliziert werden und zu der geringeren Opferzahl eines präventiven konventionellen russischen Angriffs auf die Ukraine ins Verhältnis gesetzt werden. Seriös ist so eine Rechnung nicht möglich. Gleichwohl stand Putin ab dem 19.2. vor dieser durch Selenskijs Rede gestellten Aufgabe.

Die Lösung ist auch bei bestem Bemühen fehleranfällig. Während Fachleute die Zeit, die die Ukraine für Entwicklung und Bau einer eigenen Atombombe benötigen würde, auf mehrere Jahre schätzen, hatte Selenskij offenbar den Erfolg der ukrainischen Atombombe bereits für das Jahr 2022 anvisiert (seine Neujahrsansprache, s.o.). Die angedrohte ukrainische Atombombe wird demnach keine selbstentwickelte sondern entweder eine sehr einfach und schnell zu bauende schmutzige Bombe sein; oder sie wird von amerikanischer oder britischer Seite zur Verfügung gestellt werden. Bemerkungen von westlicher Seite, dass das nicht geplant sei, sind nicht vertrauenswürdig, man denke etwa an das gebrochene Versprechen, keine Osterweiterung der NATO vorzunehmen. Putin hat lang und breit zur Verlogenheit des Westens referiert. Die enge Korrelation zwischen ukrainischen atomaren Drohungen und amerikanischen Vorhersagen des russischen Eingreifens im Donbass-Krieg deuten allerdings auf eine enge Abstimmung der ukrainischen Atom-Drohung mit den USA hin. Ob amerikanische Billigung oder amerikanische Ablehnung hinter der Korrelation steckt, lässt sich aus der Korrelation selber nicht erschließen. Wenn die USA "A" gesagt und die ukrainischen Atomkriegs-Drohungen durchgewunken haben, muss man damit rechnen, dass sie auch "B" sagen und die nötigen Atomwaffen liefern werden. Die Öffentlichkeit der Invasionsvorhersage spricht tendentiell dafür, dass die ukrainische Atomkriegsdrohung den Segen der USA genießt. Wäre das nicht so, hätten die USA am Tag der Vorhersage gleichzeitig die anstehende ukrainische Nukleardrohung verurteilen können. Das wurde unterlassen. Per Flugzeug wäre eine Atombombe innerhalb von Stunden in die Ukraine verlegt. Der Flughafen Kiew ist/war atombombertauglich.

Neben der Wahrscheinlichkeit der atomaren Aufrüstung muss natürlich auch die Wahrscheinlichkeit des Einsatzes der Atomwaffe durch Kiew abgeschätzt werden. In der ukrainischen Gesellschaft gibt es sehr viel Hass auf Russland. Putin hat die Wahrscheinlichkeit des Einsatzes einer der Ukraine verfügbaren Atombombe jedenfalls ausdrücklich als sehr hoch eingeschätzt.

Die westliche Ethik, die darauf hinausläuft, dass der Russe gefälligst erst einmal durch ukrainische Atombomben millionenfach zu sterben hat, bevor er sich dagegen verteidigen darf, halte ich jedenfalls durchaus für hinterfragbar.

#### **4. Elemente aus Putins Rechtfertigung des russischen Eintritts in den zwischen Kiew und dem Donbass tobenden Krieg**

Die russische Außenamtssprecherin Maria Sacharowa erklärte, dass Selenskijs Drohung mit Atomwaffen die Verhältnisse auf den Kopf gestellt hätten. Putin berief sich in seiner Rede zur Begründung des russischen Eingreifens in den Krieg zwischen Kiew und dem Donbass zunächst auf das Selbstverteidigungsrecht der Donbass-Republiken gemäß Artikel 51 der UN-Charta<sup>xv</sup>. Der Text des Artikels 51 wertet das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung als naturgegeben, es ist also unabhängig davon, ob ein Staat Mitglied der UN ist oder nicht. Ähnlich auch eine Note in der Angriffsdefinition der UN-Resolution 3314 XXIX von 1974. Mithin dürfen sich auch Russland und der Donbass gegenseitig bei der Selbstverteidigung unterstützen.

Voraussetzung ist wie oben erwähnt natürlich, dass die Donbass-Republiken bereits den Status eines stabilisierten De-facto-Regimes erhalten haben. In einen "frischen" Bürgerkrieg darf aus völkerrechtlicher Sicht hingegen nicht so ohne weiteres von außen eingegriffen werden. Im Völkerrechtslehrbuch heißt es, dass "das Interventionsverbot vor dem Selbstbestimmungsrecht" rangiere. Das gelte erst dann nicht mehr, "wenn das Selbstbestimmungsrecht brutal unterdrückt wird [...] und insbesondere, wenn Völkermord droht"<sup>xvi</sup>. Das Selbstbestimmungsrecht wird von Putin in seiner Rede ausdrücklich genannt. Aus meiner Sicht bestand allerdings weder 1999 die Gefahr eines Völkermords gegen Kosovo-Bewohner, noch bestand Februar 2022 die Gefahr eines Völkermordes an den Donbassbewohnern. Allerdings war die Gefahr 2022 größer als 1999, und zwar nicht nur der atomaren Drohung wegen, sondern auch der bestätigten absoluten Opferzahlen wegen. Die ARD-Sendung "Es begann mit einer Lüge" vom 8.2.2001 berichtete, dass sich die Opferzahl vor dem NATO-Eingreifen im Kosovo auf 39 belief. Im Donbass waren hingegen seit 2014 tausende Opfer zu beklagen. Wenn im Kosovo ein Völkermord drohte (so Kanzler Scholz), dann im Donbass hundertmal mehr. Bei der russischen Rechtfertigung der Invasion in die Ukraine spielt das Wort Völkermord immer wieder eine wichtige Rolle, genauso wie der Hinweis, dass nicht mit zweierlei Maß gemessen werden dürfe.

Noch ein Zitat aus dem besagten Völkerrechtslehrbuch: "Hinzuweisen ist schließlich darauf, daß im Rahmen der KSZE/OSZE umstritten ist, ob aus den Moskauer Beschlüssen über die menschliche Dimension der KSZE von 1991 eine Interventionsbefugnis der KSZE/OSZE-Staaten herzuleiten ist. Denn hier verpflichteten sich die KSZE-Teilnehmerstaaten, sich Umsturzversuchen 'entgegenzustellen', die gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte gerichtet sind."<sup>xvii</sup> Darauf zielt vielleicht die russische Argumentation, die Ukraine "entnazifizieren" zu müssen. Einen blutigen Umsturz hat es 2014 in der Ukraine unzweifelhaft gegeben. Die Folge war auch eine Beschneidung der Rechte der russischen Minderheit. Es gab russophobe Pogrome und einen Krieg der Westukraine gegen den russischen Osten. Ist der Sturz einer demokratisch gewählten Regierung als "gegen Demokratie" gerichtet zu werten? Sind später geäußerte Putschdrohungen des Rechten Sektors als "gegen Demokratie" gerichtet zu werten? Was ist mit den diversen Partei- und Presseverboten in der Ukraine? Wie ist zu werten, dass der Nazi-Kollaborateur Bandera in der Ukraine offiziell zum Nationalhelden gekürt wurde? Nachträglich freilich rechtfertigt Selenskij das russische Eingreifen gewissermaßen mit dem Verbot der Oppositionsparteien<sup>xviii</sup>.

Einen wichtigen Passus aus Putins Rede zum Kriegseintritt möchte ich wörtlich zitieren. Er sagt über die Ukrainer: "Jetzt wollen sie auch Atomwaffen. Wir werden das nicht zulassen. Wie ich bereits sagte, hat Russland die neuen geopolitischen Realitäten nach dem Zusammenbruch der UdSSR akzeptiert. Wir respektieren alle neu entstandenen Länder im postsowjetischen Raum und werden das auch weiterhin tun" (Quelle: s. Anmerkung<sup>xv</sup>). Das russische Eingreifen ist damit ganz klar gegen die ukrainischen Atomwaffenwünsche gerichtet und zielt keineswegs auf Einverleibung anderer friedlicher Länder. Es ist bedenklich, dass diese russische Interessenlage im Westen regelmäßig falsch dargestellt wird.

Im erwähnten Völkerrechtslehrbuch (vgl. Anm. <sup>2</sup>) heißt es Seite 282: "Wesentlich ist schließlich, daß die Ausübung des Selbstverteidigungsrechts an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden ist. [...] Insbesondere haben sich die zur Selbstverteidigung eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Angriffs zu halten."<sup>xix</sup> Gäbe es nicht die ukrainische Drohung mit Atomwaffen, so müsste man die russische Invasion als klaren Bruch des Prinzips der Verhältnismäßigkeit der Mittel werten. Es befremdet mich sehr, dass unsere Presse diese ukrainische Drohung weitgehend verschweigt.

## 5. Wege zum Frieden

Zu allererst darf der Blick auf die Realität nicht verstellt werden. Presseverbote (z.B. gegen die Internetseiten von RT und Sputnik) stehen nicht nur im Widerspruch zum Europa-Recht (AEUV

spricht der Union keine Befugnisse zur Pressezensur zu) und zur Pressefreiheit des Grundgesetzes, sie klopfen auch die im Westen verbreiteten Vorstellungen über die (Rechts-)Lage im Donbass fest, wo sie alles andere als eindeutig ist. Niedersachsen dekretiert z.B. über den Ukraine-Krieg "ganz klar: Hier ist es strafbar, diesen Krieg zu billigen" <sup>xx</sup>. Tatsächlich ist gar nichts klar bei der Rechtslage. Zumindest dann nicht, wenn man über den Tellerrand der Medien schaut und mal einen Blick in völkerrechtliche Fachliteratur wagt und zumindest die wichtigsten Ecksteine des Geschehens wie die ukrainische Drohung mit Atomwaffen nicht unter den Teppich kehrt.

Es muss gleiches Recht für alle gelten. Wenn die Sezession des Kosovo ok war, dann muss auch die Sezession der Donbass-Republiken ok sein. Es war ein schwerer Fehler des Westens, die Ukraine nicht hinreichend zur Umsetzung des Minsker Abkommens und der Umsetzung des Rechts der russischen Minderheit auf Selbstbestimmung gedrängt zu haben. Und es ist ein weiterer schwerer Fehler des Westens, der Ukraine nicht reinen Wein einzuschenken und klipp und klar zu erklären, dass aus der notorischen Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts ein Sezessionsrecht erwächst. Das muss dringendst nachgeholt werden! Die Verteidigung des ukrainischen "Rechts" auf Diskriminierung der russischen Minderheit hat nicht mit den sog. westlichen Werten zu tun.

Gleichwohl wird der Ukraine eingeflüstert, dass sie trotz aller Rechtsbrüche weiterhin ein Recht auf die Gebiete des Donbass habe und bitteschön mit fleißigst gelieferten Waffen fleißig weiter gegen Russland kämpfen möge.

Den Geostrategen jenseits des Atlantik und vielleicht auch jenseits des Ärmelkanals mag das gefallen. Wir dagegen dürfen uns von dort nicht erpressen lassen. Es hat genug Erpressungen zur Verhinderung von Nord Stream 2 gegeben. Dass auch Scholz angekündigt hatte, Nord Stream 2 im Fall einer russischen Invasion in die Ukraine zu canceln, war womöglich ein schwerer Fehler, der die ukrainische Drohung mit Atomwaffen für die Ukraine zu einem win-win-Spiel gemacht hatte: Wenn Russland auf die Drohung hin in die Ukraine einfiel, wäre zumindest Nord Stream 2 gestoppt, und wenn Russland nicht einfiel, könnte man mit der Atombombe Russland grenzenlos erpressen (Putin wies zur Rechtfertigung der Invasion darauf hin, dass sich die Ukraine nicht mit der Rückholung von Donbass und Krim begnügen würde: ukrainische Nationalisten "erheben auch unverhohlenen Anspruch auf eine ganze Reihe anderer russischer Gebiete", vgl. oben Woronesch) . Zurück zu Nord Stream 2: Scholz hat also mit seinem Versprechen, die ungeliebte Pipeline zu stoppen, die Ukraine unnötig zu dem von Schröder vollkommen zu Recht kritisierten Säbelrasseln motiviert. Wenn wir den Ukraine-Krieg beenden wollen, müssen wir alle Ursachen beseitigen, also auch den Stop von Nord Stream 2 annullieren.

Eine Kompromisslösung könnte vielleicht in einer Art Taiwanisierung des Donbass und der Krim liegen, bei der in einem Notenwechsel theoretische Gebietsansprüche der Ukraine auf diese Territorien erklärt werden und im Gegenzug russischerseits die Kenntnisnahme und Ablehnung der Ansprüche erklärt werden, während faktisch der Donbass selbstregiert und die Krim im russischen Staatsverband verbleibt.

Die Reparationsfrage bedarf keiner Lösung, weil der Westen ohnehin sich alles zusammenraubt, was er haben will, sei es nun das Gold Venezuelas, das Öl in Tankern Irans, oder die Devisenreserven des hungernden Afghanistans. Was tut's, wenn jetzt auch noch die Devisenreserven Russlands geraubt werden?!

Last not least: Man hört immer wieder von Politikern, dass man sich nicht mit der Lieferung schwerer Waffen zur Kriegspartei machen möchte. Dementgegen wird man völkerrechtlich durchaus auch bereits mit der Lieferung leichter Waffen zur Kriegspartei. Im Völkerrechtslehrbuch von Kimminich/Hobe heißt es: "Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich. [...] Die Hauptpflicht des Neutralen besteht darin, nicht zugunsten einer Partei in den Krieg einzugreifen. [...] Die Wirtschaftsbeziehungen braucht der neutrale Staat nicht abubrechen. [...] Der Staat selbst darf allerdings kein Kriegsmaterial liefern und auch keine finanzielle Unterstützung zum Zwecke der Kriegführung gewähren." <sup>xxi</sup>

- i <https://de.wikipedia.org/wiki/De-facto-Regime> (abgerufen am 12.4.2022)
- ii Otto Kimminich, Stephan Hobe: Einführung in das Völkerrecht, 7. Auflage, A. Francke Verlag 2000, UTB 469, Seite 164
- iii Otto Kimminich, Stephan Hobe: Einführung in das Völkerrecht, 7. Auflage, A. Francke Verlag 2000, UTB 469, Seite 115f
- iv <https://www.jungewelt.de/artikel/418456.machtkampf-der-eliten-maidan-frisst-seine-kinder.html>
- v <http://www.bpb.de/internationales/europa/ukraine/201881/dokumentation-das-minsker-abkommen-vom-12-februar-2015>
- vi <https://www.heise.de/tp/features/Durchbruch-fuer-den-Frieden-in-der-Ost-Ukraine-4544966.html>
- vii "Russland ist in diesen Konflikt indirekt involviert und deswegen werden die Gespräche mit den nicht legitimierten Autoritäten der Separatisten richtigerweise von der Ukraine abgelehnt werden."
- viii <https://www.anti-spiegel.ru/2020/osze-bericht-75-der-zivilen-opfer-des-krieges-in-der-ukraine-sind-opfer-der-regierungstruppen/>  
<https://krass-und-konkret.de/politik-wirtschaft/die-militaerische-lage-in-der-ukraine/>  
[https://ukraine.un.org/sites/default/files/2022-02/Conflict-related%20civilian%20casualties%20as%20of%2031%20December%202021%20%28rev%2027%20January%202022%29%20corr%20EN\\_0.pdf](https://ukraine.un.org/sites/default/files/2022-02/Conflict-related%20civilian%20casualties%20as%20of%2031%20December%202021%20%28rev%2027%20January%202022%29%20corr%20EN_0.pdf)
- ix <https://www.anti-spiegel.ru/2022/donezk-beweise-fuer-angriffsplaene-der-ukraine-auf-basis-von-nato-daten-gefunden/>  
<https://krass-und-konkret.de/politik-wirtschaft/die-militaerische-lage-in-der-ukraine/>
- x <https://www.gamingdeputy.com/zelensky-promised-to-take-photos-of-ukrainian-military-in-crimea-and-donbass-in-2022-gazeta-ru/>  
<https://www.jungewelt.de/artikel/417688.bedingter-vorsatz.html>
- xi <https://www.heise.de/tp/features/Russland-und-der-Westen-Dialog-zwischen-Stummen-und-Tauben-6448152.html>
- xii <https://www.berliner-zeitung.de/welt-nationen/selenskyj-einer-von-uns-luegt-li.212932>  
<https://www.president.gov.ua/en/news/vistup-prezidenta-ukrayini-na-58-j-myunhenskij-konferenciyi-72997>  
Auf meiner facebook-Seite [www.facebook.com/ulf.gerkan](http://www.facebook.com/ulf.gerkan) habe ich die Rede kommentiert
- xiii <https://www.jungewelt.de/artikel/421276.ukraine-krise-putin-erzwingt-frieden.html>
- xiv <https://www.jungewelt.de/artikel/416375.wie-kuba-krise-1962.html>
- xv <https://www.anti-spiegel.ru/2022/putins-komplette-rede-an-das-russische-volk-zum-beginn-der-militaeroperation/>  
(die irritierende Übersetzung "Artikel 51 Absatz 7 der Charta" muss wohl besser "Artikel 51 Kapitel VII der Charta" lauten)
- xvi Otto Kimminich, Stephan Hobe: Einführung in das Völkerrecht, 7. Auflage, A. Francke Verlag 2000, UTB 469, Seite 305
- xvii Otto Kimminich, Stephan Hobe: Einführung in das Völkerrecht, 7. Auflage, A. Francke Verlag 2000, UTB 469, Seite 305
- xviii <https://www.anti-spiegel.ru/2022/morde-und-das-verbot-jeder-opposition-das-terrorregime-in-der-ukraine/>
- xix Otto Kimminich, Stephan Hobe: Einführung in das Völkerrecht, 7. Auflage, A. Francke Verlag 2000, UTB 469, Seite 282
- xx <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/erlass-an-die-niedersaechsischen-polizeibehorden-innenministerium-weist-auf-moeglichen-missbrauch-des-versammlungsrechtes-fur-pro-russische-kriegspropaganda-hin-210579.html>
- xxi Otto Kimminich, Stephan Hobe: Einführung in das Völkerrecht, 7. Auflage, A. Francke Verlag 2000, UTB 469, Seite 473f

Ich distanzieren mich von allen verlinkten Seiten soweit, dass ich Fehler dort nicht ausschließe. Auf anti-spiegel.ru etwa sind mir Fehler durchaus öfters aufgefallen, gleichwohl ist diese Seite für mich nahezu unverzichtbar für die Kenntnisnahme russischer Positionen, seien sie falsch oder korrekt.

Die Einführung in das Völkerrecht von Hobe und Kimminich ist auch in neueren Auflagen verfügbar. Über die Ostertage hatte die juristische Fachbibliothek in Hannover aber geschlossen, so dass ich mich mit dem Exemplar in meinem Bücherregal begnügen musste. Vielleicht werde ich es irgendwann schaffen, dieser Seite ein update zu verpassen.